



Die MesseRendsburg GmbH möchte allen Ausstellern, Besuchern und Mitarbeitern einen sicheren Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände und auf der Norla bieten. Zielsetzung des in Absprache mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde erarbeiteten Hygieneleitfadens ist es, dass die Norla 2021 auf dem Rendsburger Messegelände unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen durchgeführt werden kann. Der Hygieneleitfaden der Norla wird aufgrund der dynamischen Veränderungen des Corona Geschehens kontinuierlich den veränderten Rahmenbedingungen und aktuellen Verordnungen angepasst. Gemäß §5 der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der derzeit gültigen Fassung sind Veranstaltungen nach den §§ 5 – 5d zulässig. Laut §5 (2) ist dabei ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten sind zu erheben.

## **1 Personenbegrenzung**

Gemäß § 5b gilt für Veranstaltungen mit Marktcharakter eine maximal zulässige Personenanzahl. Diese ergibt sich aus der Gesamtanzahl der Aussteller, Besucher, Dienstleister und allen weiteren sich auf dem Messegelände befindlichen Personen. Die maximal zulässige Personenzahl wird durch die zur Norla Anfang September 2021 gültige Landesverordnung geregelt werden.

## **2 Erhebung von Kontaktdaten**

### **○ Besucher**

Eintrittskarten sind ausschließlich mit persönlicher Registrierung über das Ticketportal unter [www.norla-messe.de](http://www.norla-messe.de) zu bestellen. Das Ticketportal wird ab Anfang August freigeschaltet. Es gibt keine Tageskassen. Die Tagestickets werden beim Betreten und beim Verlassen des Messegeländes gescannt. Darüber hinaus ist der Besucher verpflichtet, sich an den Eingängen der Messehallen und des Tierschauzeltes erfassen zu lassen, damit der Aufenthalt dokumentiert wird. Nur so können Infektionsketten im Bedarfsfall rückverfolgt werden.

### **○ Aussteller**

Aussteller haben aufgrund der Standgröße ein gewisses Kontingent an freien Ausstellerausweisen, weitere können kostenpflichtig dazu bestellt werden. Jeder Aussteller / das Standpersonal wird beim Betreten und beim Verlassen des Messegeländes gescannt. Es muss eine tägliche Erfassung aller Mitarbeiter auf dem Messestand mit Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon und E-Mail) erfolgen. Die Liste muss bei Bedarf vorgezeigt werden. Es besteht eine Aufbewahrungspflicht von vier Wochen für die Listen!

Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Personen im Ausstellerkontakt per Kontaktnachverfolgung zu erfassen. Diese kann mit Hilfe der Luca-App oder mit einem auszufüllenden Kontaktformular erfolgen. Für die ordnungsgemäße Erfassung der Besucher obliegt die Verantwortung beim Standbetreiber. Es muss der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Standes dokumentiert werden, um Infektionsketten im Bedarfsfall rückverfolgen zu können. Das gilt ab einer Kontaktzeit von mindestens 10 Minuten (z. B. für Beratungs-, Verhandlungs- oder Verkaufsgespräche).



Die erfassten Kontaktdaten werden bei Bedarf dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen direkt vom Aussteller übermittelt. Es besteht eine Aufbewahrungspflicht mit einer Frist von vier Wochen für die Listen! Die MesseRendsburg hat keinen Zugriff auf die Daten.

Bei dienstlichen Tätigkeiten (z. B. Belieferung mit Lebensmitteln) sind die Kontaktdaten des Dienstleisters zu erfassen und zu dokumentieren.

### ○ **Dienstleister / Mitarbeiter**

Dienstleister und Mitarbeiter der MesseRendsburg / der Norla erhalten Mitarbeiterausweise und werden beim Betreten und Verlassen des Messegeländes gescannt.

### ○ **Auf- und Abbau**

Auf die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln wird mit Info-Tafeln an den Zufahrten hingewiesen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Abstandsregeln im Auf- und Abbau obliegt den Aufbaufirmen und Dienstleistern.

Für den Auf- und Abbau gelten die Grundlagen des Arbeitsschutzes unverändert.

Der Standbetreiber ist dazu verpflichtet, die Kontaktdaten der jeweiligen Mitarbeiter und Dienstleister beim Auf- bzw. Abbau zu erfassen. Diese kann mit Hilfe der Luca-App oder mit einem auszufüllenden Kontaktformular erfolgen. Es muss der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Standfläche erfasst werden, um Infektionsketten im Bedarfsfall rückverfolgen zu können.

## **3 Gestaltung der Ausstellungsflächen**

Bei der Standplanung sind die Abstandsregelungen zu berücksichtigen.

- Messestände sind so zu gestalten, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden kann. Ist dieses bei kleineren Standflächen aus Platzgründen nicht baulich umsetzbar, so ist zumindest organisatorisch sicherzustellen, dass die Sicherheitsabstände zwischen den Besuchern eingehalten werden.
- In Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist z. B. der Einbau von Trennwänden aus Plexiglas sinnvoll.
- Messestände sind mindestens einmal täglich professionell zu reinigen und zu desinfizieren. Stark frequentierte Bereiche mehrfach täglich und / oder nach Nutzung.
- Für Besucher und das Standpersonal sind Desinfektionsmittelpender vorzuhalten.
- Die Bereitstellung von Prospekten und Informationsmaterial in Prospektständern ist zulässig.
- Die Ausgabe von Give-Aways ist zulässig, Give-Aways dürfen nicht in Behältnissen zur Selbstentnahme durch den Besucher bereitgestellt werden, sondern müssen vom Standpersonal gereicht werden.

## **4 Zutritt zur Veranstaltung / 3G: Getestete, geimpfte und genesene Personen**

Die Teilnahme und der Besuch der Norla ist nur für Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer durchgeführten Testung im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt nicht für geimpfte und genesene Personen. Eine Vorlage des Nachweises ist verpflichtend. Die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Nachweis ergeben sich ebenfalls aus der SchAusnahmV.

Es steht ein Testzentrum, betrieben durch das DRK RD-ECK, vor dem Eingang Süd des Messegeländes zur Verfügung.



## 5 Mindestabstand

Es ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht,

- für Angehörige des eigenen Haushalts,
- für Begleitpersonen Pflegebedürftiger oder
- wenn die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren verringert wird.

## 6 Mund-Nasen-Bedeckung

Innerhalb geschlossener Räume ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zelte mit drei offenen Seiten werden als Freigelände eingestuft.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht

- für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- für Personen, die ein ärztliches Attestes vorlegen können,
- bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.
- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (Stichworte Tribüne am Vorführung, Spuckschutz am Ausstellungsstand etc.)

## 7 Gastronomie

Die Möglichkeiten der Umsetzung des gastronomischen Angebots sind der aktuellen Corona Verordnung des Landes Schleswig-Holstein [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) zu entnehmen. Dieses sollte bei der Umsetzung und Planung der HACCP-Richtlinien ebenfalls berücksichtigt werden. Jeder Gastronom muss ein eigenes Konzept dabei haben, sodass es der zuständigen Behörde innerhalb einer Kontrolle bei Verlangen vorgelegt werden kann.

## 8 Standcatering/Gästebewirtung

Mitarbeiter und Dienstleister sind hinsichtlich der zu beachtenden Verhaltensregeln und Hygienevorschriften zu unterweisen. Sie haben eine Mund-Nase-Bedeckung und Einmal-Handschuhe zu tragen.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern gilt für Personen und Sitzplätze. Alternativ können Zweiertische mit einer baulichen Abtrennung (Plexiglasspuckschutz) getrennt werden. Hier darf der Mindestabstand unterschritten werden.

Zwischen Tischen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Für Gäste und Mitarbeiter sind Möglichkeiten der Händedesinfektion vorzusehen.

Alle Kontaktflächen wie Tischoberflächen, Griffflächen von Stühlen etc. sind nach jeder Belegung zu desinfizieren.

Stofftischdecken, Tischdekoration und Speisekarten sind untersagt.

Speisen und Getränke sind nur einzeln verpackt oder einzeln, durch geschultes Personal, angerichtet zulässig. Buffets zur Selbstbedienung sind untersagt.

Beigaben wie z. B. Salz, Pfeffer, Senf, Zucker etc. sind ausschließlich in Portionsbeuteln zur Verfügung zu stellen.



## Musterhygienekonzept für

**Aussteller** \_\_\_\_\_  
Block / Halle \_\_\_\_\_ Standnummer \_\_\_\_\_

**Ansprechpartner** \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

Wenn unterschiedliche Ansprechpartner zum Aufbau und an den einzelnen Messtagen, bitte gesondert auflühren:

### **Aufbau**

Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

### **Donnerstag, 02.09.2021**

Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

### **Freitag, 03.09.2021**

Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

### **Sonnabend, 04.09.2021**

Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

### **Sonntag, 05.09.2021**

Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

- Mitarbeiter auf dem Stand -> siehe gesonderte Liste!
- Erfassung von Dienstleistern -> siehe gesonderte Liste!
- Aufplanung des Messestandes (Ein- und Ausgänge, Wegführung, Wartebereiche, Exponate, Trennwände, Spuckschutz, Abstandsmarkierungen, Cateringbereich, etc.) -> siehe Plan
- Desinfektionsmöglichkeiten, geplante Reinigung und Desinfektion -> siehe Plan